

Staaten in der Pflicht

Der Regierung von Bangladesch kommt die zentrale Verantwortung zu, die Arbeits- und Menschenrechte der Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie sowohl gemäß dem Arbeitsgesetz von Bangladesch als auch den ILO-Konventionen zu schützen. Sie hätte ihre finanziellen und personellen Kapazitäten zur Durchführung von staatlichen Fabrikinspektionen steigern müssen. Zudem hätte sie ihr Justizsystem reformieren müssen, damit Verletzungen von Arbeitsstandards effektiv und unabhängig verfolgt werden.

Doch auch die Bundesregierung versäumt es, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Diesbezügliche Anforderungen an Staaten führen die „Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ aus, die 2011 von Völkerrechtsexpert/innen ausgearbeitet wurden. Sie stellen klar, dass Staaten innerhalb ihrer Einflussphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen haben und dafür sorgen müssen, dass ihre heimischen Unternehmen im Ausland nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Das Beispiel der Tazreen-Fabrik zeigt, dass freiwillige Maßnahmen wie die von der Fabrik und den Einkäufern beauftragten Audits nicht ausreichen, um den katastrophalen Arbeitsbedingungen im Textilsektor entgegenzuwirken und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Ausführungsbestimmungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, auch gegenüber ihren Zulieferfabriken, entwickeln und deren Einhaltung in Deutschland gesetzlich vorschreiben.
- ▶ Auf Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten sollten Sanktionen folgen. Unternehmen müssen für die Schäden Betroffener haften, wenn sie die gebotene menschenrechtliche Sorgfalt missachtet haben.
- ▶ Multistakeholder-Initiativen sollten dabei unterstützt werden, die Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Betroffenen und Gewerkschaften zu überprüfen.
- ▶ Es muss gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Ergebnisse von Fabriküberprüfungen (Audits) und geplante Gegenmaßnahmen veröffentlicht und allen, insbesondere den Beschäftigten, ihren Interessenvertretungen und den Verbraucher/innen, zugänglich gemacht werden müssen.
- ▶ Die öffentliche Hand muss auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene beispielhaft vorangehen, indem beim Einkauf von Bekleidung auf die Einhaltung von Sozialstandards in der gesamten Lieferkette geachtet wird.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Femnet e.V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Autorin: Dr. Gisela Burckhardt, November 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Titelseite (abgebrannte Tazreen Fabrik in Bangladesch);
Alle Bilder von Dr. Gisela Burckhardt

Gedruckt auf Recyclingpapier.

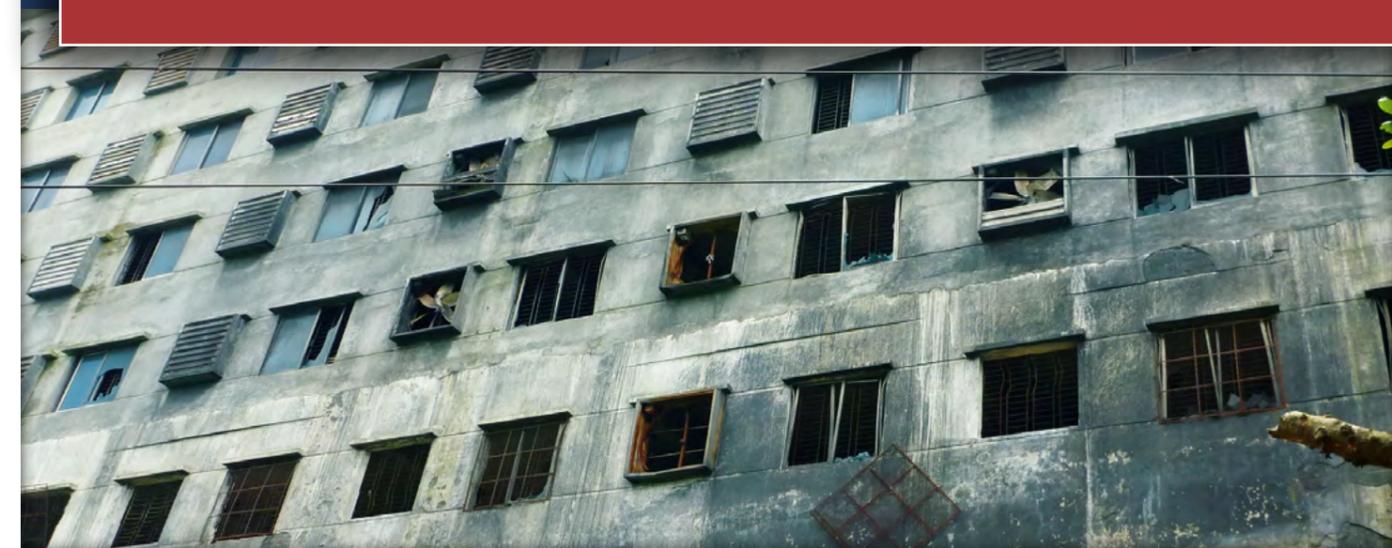
Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Wirtschaft und Menschenrechte

Brand in der Tazreen Fabrik

Ein Beispiel für das Versagen freiwilliger Maßnahmen



SERIE – UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Textilproduktion ohne Sicherheitsstandards

Am 24.11.2012 brach in der Tazreen Fabrik in Bangladesch abends um 18.30 Uhr ein Brand aus. Von den über 1000 Arbeiter/innen befanden sich noch 600 in der Fabrik. Es gab keine Fluchtausgänge ins Freie und die Fenster waren vergittert. Einige Arbeiter/innen konnten die Ventilatoren aus dem Fenster reißen und durch die Lücke aus großer Höhe in die Tiefe springen. Im Feuer, beim Sprung aus der Höhe und später an den Folgen bis August 2014 starben insgesamt 125 Arbeiter/innen, 150 verletzten sich, teils schwer. Die Tazreen Fabrik hatte neun Stockwerke, drei davon waren illegal aufgesetzt worden. Nicht einmal die einfachsten Sicherheitsvorkehrungen gab es: Es fehlten Notausgänge und Feuerleitern. Da das Feuer im Eingangsbereich ausbrach und die Treppen hinaufzog, gab es für die Näher/innen kein Entrinnen.

Bei der Tubagruppe, zu der die Tazreen Fabrik gehört, platzierten auch deutsche Einkäufer ihre Aufträge, u. a. KiK (bis 2011), Karl Rieker und Lidl. Insgesamt gibt es rund 14 internationale Einkäu-

fer, die zum Zeitpunkt des Brandes oder in den Jahren davor Aufträge an die Tubagruppe vergeben haben. Einige von ihnen wie C&A, Walmart und K&M, hatten die Tazreen-Fabrik überprüft und teilweise sogar Mängel festgestellt. Dennoch passierte nichts. Im Gegenteil: Die Aufträge flossen weiter. In anderen Fällen – wie z.B. bei einer der Fabriken im Rana Plaza Gebäude in Savar, Dhaka, das am 24. April 2013 einstürzte - liegen Auditberichte vor, die Arbeitsrechtsverletzungen (Überstunden, Frauendiskriminierung) nicht einmal erkannten.

Verletzungen nationaler und internationaler Standards

Die Arbeitsbedingungen in den Bekleidungsfabriken sind grundsätzlich schlecht: Massive erzwungene Überstunden, Frauendiskriminierung, nicht existenzsichernde Löhne, geringer Gesundheitsschutz und fehlende Organisationsfreiheit sind weit verbreitet. Dies bedeutet eine grobe Verletzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), zu deren Umsetzung Bangladesch als Mitglied der ILO verpflichtet ist. Auch in der Tazreen-Fabrik wurden diese Normen vielfach verletzt.

Die Fabrik wurde staatlicherseits nie vom Inspektionsreferat des Arbeitsministeriums geprüft, was den gesetzlichen Vorgaben Bangladeschs widerspricht. Dass dennoch eine offizielle Genehmigung für den Betrieb vorlag, lässt auf Korruption schließen.

Die meisten Unternehmen – mit Ausnahme von C&A - haben keine Entschädigungsleistungen an die Opfer und Hinterbliebenen geleistet. Damit ignorieren sie die ILO-Konvention 121, nach der sie die nötigen Entschädigungszahlungen für medizinische Kosten und Lohnausfälle an die Opfer und Hinterbliebenen des Brandes zahlen müssten.



Demonstration der Waisenkinder am 24.7.2013, organisiert von der Gewerkschaft NGWF



Textilfabrik in Dhaka

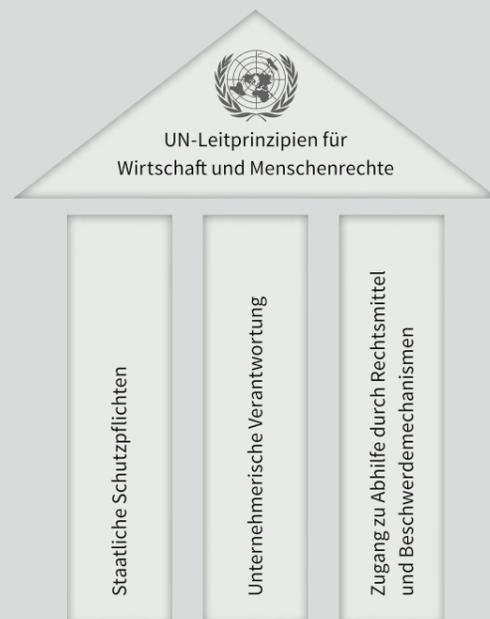
Die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen im Tazreen-Fall

Konkret hätten die einkaufenden Unternehmen nach den UN-Leitprinzipien folgenden Sorgfaltspflichten nachkommen müssen:

- Die Einkaufspolitik der Unternehmen muss eine menschenwürdige Produktion ermöglichen, indem faire Einkaufspreise und angemessene Lieferzeiten vereinbart werden.
- Die Unternehmen hätten ihren Einkaufern finanzielle Anreize für die Auswahl sozialverantwortlicher Fabriken statt für niedrige Einkaufspreise anbieten sollen.

- Vor Vertragsabschluss hätten die Unternehmen eine menschenrechtliche Folgenabschätzung unter Einbeziehung von lokalen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen durchführen müssen. So hätten Arbeitsrechtsverletzungen ermittelt werden können. Die Fabrik hätte auch auf Brandschutz und Gebäudesicherheit überprüft werden müssen. Bei einer physischen Inspektion wäre aufgefallen, dass Feuerleitern und Fluchtwege fehlten.
- Sie hätten die Erkenntnisse aus den Audits zum Anlass nehmen müssen, Maßnahmen gegen die festgestellten Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen. Sie hätten z. B. darauf drängen müssen, dass der Fabrikbesitzer
 - Verbesserungen beim Brandschutz und bei den Arbeitsrechten vornimmt und Schulungsmaßnahmen für das Management und die Arbeiter/innen in diesen Bereichen durchführt;
 - zugängliche, anonyme und glaubwürdige Beschwerdemechanismen für die Beschäftigten anbietet;
 - die Wahl von frei gewählten Interessenvertretungen / Betriebsräten zulässt.
- Eine vertrauenswürdige externe Person hätte als Ansprechpartnerin für Beschwerden vom einkaufenden Unternehmen ernannt werden müssen.
- Die einkaufenden Unternehmen hätten sich an den Kosten für Brandschutz und Arbeitssicherheit beteiligen müssen.
- Nach dem Brand hätten die Unternehmen für Wiedergutmachung sorgen und Entschädigungen für medizinische Kosten und Lohnausfälle der Opfer und Hinterbliebenen zahlen müssen.
- Die Unternehmen hätten sich Multistakeholder-Initiativen anschließen können, bei denen gemeinsam mit Betroffenen und Arbeitnehmervertretungen die Umsetzung von Sozialstandards vorangetrieben wird.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die UN-Leitprinzipien umfassen die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte. Hierbei sollen zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutzumachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen, sowie die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.